

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. November 1958Der Justizminister zum Fall Gufler291/A.B.

zu 325/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat eine Anfrage der Abgeordneten M a r c h n e r und Genossen, betreffend verschiedene Vorkommnisse beim Kreisgericht St. Pölten in der Strafsache Max Gufler, wie folgt beantwortet:

Max Gufler wurde am 2.11.1958 auf Grund eines vom Landesgericht Klagenfurt ausgestellten Haftbefehls verhaftet und dem Kreisgericht St. Pölten eingeliefert.

Grund zur Verhaftung war der Verdacht, Maria Robas ermordet zu haben. Diese Straftat spielte sich im Sprengel des Kreisgerichtes Leoben ab, sodass zunächst die Zuständigkeit dieses Gerichtes in Frage gekommen ist. In rascher Folge hat sich der Verdacht verdichtet, dass Max Gufler auch andere schwere Straftaten in verschiedenen Gebieten Österreichs begangen hat, u.a. in Tulln, das zum Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten zählt, und in Wien, sodass auch die Zuständigkeit des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in Frage kam.

Um den Kompetenzkonflikt klarzustellen, wurde der Fall gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung dem Obersten Gerichtshof vorgelegt, der mit Beschluss vom 14.11.1958 das Landesgericht für Strafsachen Wien zur Durchführung des Verfahrens delegiert hat.

Die Überstellung des Beschuldigten Max Gufler an das nunmehr zuständige Gericht erfolgte daher ohne Zusammenhang mit den Vorfällen in St. Pölten, mit denen sich die Presse beschäftigt hat. Sie entsprach den gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Die von der Presse behaupteten Unzukömmlichkeiten beim Kreisgericht St. Pölten wurden sofort durch das Oberlandesgericht Wien und durch das Bundesministerium für Justiz überprüft.

Diese Überprüfung hat nachstehenden Sachverhalt ergeben:

Max Gufler hat unmittelbar nach seiner Verhaftung ein Testament abgefasst, was den Schluss zulies, dass er sich mit Selbstmordgedanken trage. Da ein Selbstmord bei Einzelhaft schwer zu verhindern ist, wurde Gufler mit Zustimmung des Untersuchungsrichters und im Einverständnis mit den mit den Erhebungen betrauten Sicherheitsorganen mit einem zweiten Häftling in einer Zelle verwahrt. Dieser Häftling hatte die Erlaubnis zu lesen

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. November 1958

und erhielt nach der Inhaftnahme Guflers zweimal die "Illustrierte Wochenschau" ausgehändigt. In der ersten Nummer dieser Zeitung war auf den Mordfall Gufler überhaupt nicht Bezug genommen, die zweite Nummer enthielt nur eine belanglose Mitteilung über die Verhaftung des Max Gufler ohne Angabe näherer Details. Die Behauptung, dass sich Max Gufler durch die Tagespresse von dem Stand der Erhebungen informieren und darnach seine Aussage einrichten konnte, ist daher unrichtig. Andere Presseerzeugnisse sind Gufler niemals zugänglich gewesen. Der Gang der Untersuchung wurde nicht durch ein Verschulden gerichtlicher Organe oder der Justizwachebeamten beeinträchtigt. Es kann daher von einem "Justizskandal", welches Wort in der Presse wiederholt zu lesen war, nicht gesprochen werden.

Max Gufler wurde am 17.11.1958 auf Grund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes dem Landesgericht für Strafsachen Wien überstellt. Er befindet sich nunmehr in Einzelhaft unter Vorkehrung aller möglichen Sicherheitsmassnahmen. Mit der Untersuchung wurde auf Grund eines Beschlusses des Personalsenates des Landesgerichtes für Strafsachen Wien der Untersuchungsrichter Dr. Pullez betraut.

Um die Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsrichter und Sicherheitsbehörden klaglos zu gewährleisten, wurden den erhebenden Sicherheitsorganen entsprechende Räume im Grauen Haus zur Verfügung gestellt.

Die an mich gerichtete Anfrage kann ich daher wie folgt beantworten:

1.) Die in der Presse erhobenen Vorwürfe gegen die Art der Untersuchungsführung beim Kreisgericht St. Pölten entsprechen nicht den Tatsachen, die Untersuchung wurde durch pflichtwidriges Verhalten einzelner Organe nicht beeinträchtigt. Zur Einleitung disziplinarer Massnahmen besteht daher kein Anlass.

2.) Es ist Vorsorge getroffen, dass die Untersuchung gegen Max Gufler ordnungsgemäss und den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend durchgeführt werden kann. Da der Untersuchungsrichter für diesen Fall freigestellt wurde, kann die Arbeit ohne jede Verzögerung durchgeführt werden.

-.--.-